

thanan haben kein Petitionsrecht, denen kann ich nun und nimmermehr beistimmen. Fest bin ich überzeugt, daß unsere hohe Staatsregierung solche Gesinnungen auch nicht theilt. Blicken wir auf §. III der Verfassungsurkunde und geben wir ihr eine milde und volksthümliche Auslegung, so haben die Unterthanen unbestritten durch dieselbe das Petitionsrecht. Daß den Petenten Alles gewährt werden solle, was sie petiren, das wird kein vernünftiger Mensch verlangen; aber wie der Herr Vicepräsident sehr treffend auseinandergesetzt hat, es gewährt den Unterthanen Beruhigung, ihre Wünsche und Beschwerden an ihre freigewählten Vertreter bringen zu dürfen; selbst dann, wenn ihre Gesuche nicht bevortwortet werden, wissen sie doch, daß sie sie an die letzte Instanz gebracht haben, und werden mit größerer Ueberzeugung sich selbst sagen können: du hast doch wohl Unrecht gehabt. Darin lassen wir doch ja dem braven Sachsenvolke die Beruhigung, daß es seine Beschwerden und Wünsche auch bis zu dieser letzten, durch eigenes Vertrauen geschaffenen Instanz bringen könne. Ich hege die Ueberzeugung, die Kammer theilt mit mir diese Ansicht.

Staatsminister v. Lindenau: Kann es nicht meine Absicht sein, in das Materielle der Berathung über die künftige Gestaltung der Landtagsordnung jetzt einzugehen, da dies jedenfalls und nach dem Antrage des geehrten Herrn Referenten auf den Zeitpunkt verschoben werden muß, wo der Beschluß der zweiten Kammer über das deshalb an selbige ergangene Decret hierher gelangt sein wird, so mag ich es doch nicht unterlassen, in Bezug auf einige Aeußerungen, die neuerdings in der ersten Kammer gemacht und hier tadelnd gerügt worden sind, Einiges zu erwiedern, da ich an der fraglichen Berathung persönlichen Antheil nahm, und es der Regierung unerwünscht und schmerzlich sein muß, wenn zwischen beiden Kammern Mißverständnisse eintreten, die eines reellen, geschäftlichen Grundes ermangeln. Zunächst drei Vorwürfe sind es, die den betreffenden Aeußerungen der ersten Kammer gemacht werden; einmal, daß sich selbige eine Censur über dasjenige erlaube, was in der zweiten Kammer geschehen sei, und damit eine Anmaßung begehe. Ich kann das Begründete dieses Vorwurfs insofern nicht einräumen, als ich glaube, daß von den Aeußerungen der ersten Kammer das uns beliebige Wort „Censur“ nicht gebraucht werden kann; denn nicht vom Censiren, sondern vom Beurtheilen ist hier die Rede, und Alles, was in der einen Kammer zur Beurtheilung jenseitiger Wünsche und Anträge geschieht, nicht Anmaßung, sondern natürliche Folge des geschäftlichen Verhältnisses beider Kammern ist. Ein zweiter Vorwurf betraf die Klage der ersten Kammer über die verzögerte Begutachtung der Landtagsordnung Seiten der ersten Deputation der zweiten Kammer. Der Herr Referent hat die Veranlassung dieser Verzögerung bereits so vollständig auseinandergesetzt, daß ich zu einem weitem Eingehen um so weniger Veranlassung finde, als zwei Abgeordnete der jenseitigen Kammer das Verfahren der zweiten Kammer gerechtfertigt, gelobt und vertheidigt haben, und somit zu der lebhaftesten Unzufriedenheit, wie solche von einigen Abgeordneten ausgesprochen wurde, ein ausreichender Grund wohl nicht vorhanden

sein dürfte. Endlich wurde auch noch der vielbesprochenen Petitionsangelegenheit erwähnt, und des dabei gebrauchten Wortes „Petitionsunfug“ als eines gegen das Verfahren der zweiten Kammer gerichteten gedacht. Allein nach meiner Erinnerung und nach dem Zusammenhange, in dem jener Ausdruck gebraucht wurde, betraf der Tadel keineswegs das Verfahren der zweiten Kammer, sondern nur die Art und Weise der Petitionen selbst. Ueber die Petitionen und deren künftige Behandlung spreche ich mich jetzt nicht aus, da sich eine schicklichere Gelegenheit dazu in Veranlassung des vorerwähnten Decrets finden wird; daß aber manches Mißbräuchliche in dieser Beziehung stattfindet, daß viele hier eingehende Petitionen es nicht verdienen, die kostbare Zeit der Kammer in Anspruch zu nehmen und den Landtag mehr oder weniger zu verlängern, das, glaube ich, kann von Ihnen, meine Herren! ebenso wenig verkannt werden, als daß in dieser Beziehung eine angemessene Veränderung wünschenswerth wird. Wenn bei dieser Veranlassung auf den der tiefsseitigen Petitionsbehandlung gemachten Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ein sehr großes Gewicht gelegt und dieser Vorwurf ernst zurückgewiesen wurde, so will ich es zwar nicht leugnen, daß ein solcher Vorwurf ein schwerer ist, und auch mich persönlich allemal lebhaft bewegt; allein etwas Feindseliges kann ich darin um so weniger erblicken, als Aehnliches auf diesen und früheren Landtagen öfter vorgekommen ist, und ein solcher Vorwurf bei dem ersten constitutionellen Landtage in Veranlassung einer zweifelhaften Wahlangelegenheit von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten gegen mich ausgesprochen wurde, ohne daß dadurch unsere freundschaftlichen Verhältnisse irgend gestört worden wären; ich habe die den Vorwurf veranlassenden Maßregeln vertheidigt, die Kammer hat zu meinem Vortheil entschieden und die Sache war somit spurlos abgemacht. Der Vorwurf einer Verfassungswidrigkeit ist Nichts weiter, als eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassungsurkunde, die wohl nicht so ernst zu nehmen ist, als es vorhin von einigen geehrten Rednern geschah. Endlich erlaube ich mir noch in Veranlassung des jetzt verhandelten unerfreulichen Herganges über die Verhältnisse der Kammern unter sich einige Worte zu sagen. Ich kann es nur lebhaft bedauern, wenn das freundliche Verhältniß zwischen beiden Kammern getrübt wird; daß dies aber durch Aeußerungen, wie die im Laufe der letzten acht Tage da und dort vorgekommenen, geschehen muß, läßt sich nicht verkennen. Möge man doch bedenken, daß nur aus einem freundlichen Einverständnis beider Kammern erfolgreiche Resultate hervorgehen können, daß der Zweck des Landtags verfehlt, alle Mühe, Arbeit und Anstrengungen ganz erfolglos werden würden, wenn dieses Einverständnis nicht vorhanden wäre. Ist es mir gestattet, ein Gleichniß zu gebrauchen, so möchte ich in unsern Kammern ein eng und unauflöslich verbundenes Ehepaar erblicken, dessen Hausstand bei innerem Frieden herrlich gedeiht, während er bei Zerwürfnissen zu Grunde geht. Und wie im bürgerlichen Leben, so ist es auch im öffentlichen, wo stets aus Einigkeit Kraft, aus Zwietracht Schwäche hervorgeht, und bedenken Sie, meine Herren! daß es sich im vorliegenden Fall um die weitere Entwicklung, Ausbildung, um das wahre Ausblühen unseres constitutionellen Lebens,